

Anthroposophische Medizin in der PKV - insbesondere Arzneimittel -

Handreichung bei Leistungsablehnungen durch private Krankenversicherungen

TEIL 3.

Ärztliche Bescheinigung zur medizinischen Notwendigkeit der verordneten Arzneimittel der Anthroposophischen Medizin bzw. der verordneten Heilmittel (z.B. Heileurythmie, Kunsttherapie)

Checkliste

Die Chancen einer Kostenübernahme durch die private Krankenversicherung bzw. eines erfolgreichen Widerspruchs gegen eine bereits erfolgte Leistungsablehnung erhöhen sich, wenn die/der Patientin/Patient der privaten Krankenversicherung eine individuell gefertigte ärztliche Bescheinigung vorlegen kann. Sie sollte sich an folgenden Punkten orientieren:

- Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit
- Schilderung der bisher erfolgten Therapien
- soweit möglich: Darstellung der Erfolglosigkeit der bisherigen (schulmedizinischen) Behandlung
- soll die Behandlung nach dem Therapiekonzept der Anthroposophischen Medizin anstelle einer schulmedizinischen „Standard-Therapie“ erfolgen, kann ggf. dargelegt werden, dass bzw. warum das schulmedizinische Therapieschema nicht angezeigt ist, z.B. wegen einer Gegenindikation, Unverträglichkeit, bereits erwiesener Wirkungslosigkeit oder vermeidbarer unerwünschter bzw. belastender Nebenwirkungen

- ggf. Dokumentation der bewussten Entscheidung des Patienten, sich nicht nach der (schulmedizinischen) Standardbehandlung, sondern einem anderen Therapieverfahren behandeln zu lassen
- es kann dargelegt werden, dass es sich bei dem konkreten Arzneimittel (bzw. Heilmittel) um ein seit langer Zeit bewährtes und erprobtes Arzneimittel der **gesetzlich anerkannten Therapierichtung der Anthroposophischen Medizin** handelt, welche als Therapierichtung bereits mehrfach positiv evaluiert wurde (Modellprojekte gesetzlicher Krankenkassen, AMOS-Studie, HTA-Bericht zur Anthroposophischen Medizin in der Schweiz, vgl. auch H. Kiene, G. Kienle, H. Albonico: Die Anthroposophische Medizin in der klinischen Forschung, Stuttgart, 2006 (Schattauer-Verlag))
- ggf. kann dargelegt werden, dass es sich bei dem konkreten Arzneimittel (bzw. Heilmittel) um ein seit langer Zeit **bewährtes und erprobtes Arzneimittel der Anthroposophischen Therapierichtung** handelt, das von einer Vielzahl von Ärzten verordnet wird und sich aufgrund der ärztlichen Erfahrung und/oder der vorliegenden Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen für die Behandlung der vorliegenden Erkrankung eignet (ggf. Belege beifügen aus z.B. Michaela Glöckler: „Anthroposophische Arzneitherapie für Ärzte und Apotheker“ oder aus dem „Vademecum Anthroposophische Arzneimittel“ oder der Zeitschrift „Der Merkurstab“)
- ggf. kann darauf hingewiesen werden, dass und inwieweit der Arzt/die Ärztin bereits persönlich positive Erfahrungen in vergleichbaren Fällen mit der Therapiemethode der Anthroposophischen Medizin (bei dieser Erkrankung) gemacht und sie bei Behandlungen Wirksamkeit gezeigt hat
- sollte die Behandlung des Patienten bereits begonnen haben, könnte ggf. darauf hingewiesen werden, dass sie auch dort schon (objektiv - z.B. durch Laborwerte -) erfolgreich ist
- im Falle einer unheilbaren Erkrankung: es sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der vorliegenden Art der Erkrankung überhaupt keine Therapie von gesicherter Wirksamkeit existiert (z.B. bei Krebserkrankungen, Multiple Sklerose, Rheuma)
- soweit möglich, kann darauf verwiesen werden, dass die Behandlung nach dem Therapiekonzept der Anthroposophischen Medizin gegenüber der ersparten schulmedizinischen Therapie nicht teurer oder sogar kostengünstiger ist.